

**Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG für das Genehmigungsverfahren
der RWG Rheinland eG, Zum Güterbahnhof 1, 47877 Willich**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53-2026-0045347

Auf Grundlage von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die RWG Rheinland eG, Zum Güterbahnhof 1, 47877 Willich betreibt in 41812 Erkelenz, Tenholter Straße 150 ein Agrarzentrum. Die Agrarzentrum RWG Rheinland eG Erkelenz plant, am v. g. Standort eine Gefahrstofflager für Agrarchemikalien mit einer Kapazität von 2.654 Tonnen sowie einer Anlage zur Lagerung von 72 Tonnen entzündbaren Gasen zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage ist durch die Nummer Nr. 9.3.1, Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG als UVP-pflichtiges Vorhaben gekennzeichnet (A). Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass zusätzliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Das angestrebte Vorhaben ist mit diversen Bauarbeiten auf dem bestehenden Betriebsgelände verbunden, welches bereits aktuell stark anthropogen überprägt ist. Bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb sind keine Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu erwarten. Durch die vorgelegte Geräuschimmissionsprognose wurde darüber hinaus nachvollziehbar nachgewiesen, dass sich das Vorhaben lärmseitig nicht negativ auswirkt.

Naturnahe Flächen bzw. Grün- oder Landwirtschaftsflächen werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Auswirkungen auf die unter Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG definierten Gebiete sind nicht zu besorgen.

Da durch das geplante Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Köln, den 24.06.2026

im Auftrag

gez. Morjan